

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON IN ÖSTERREICH UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ERTEILTEN HÄNGEGLEITER- UND PARAGLEITER- BZW. GLEITSEGEL-PILOTENSCHHEINEN

Im Hinblick auf die nachstehend unter 1. wiedergegebene Erklärung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst der Republik Österreich werden in der Bundesrepublik Deutschland Sonderpilotenscheine, die in der Republik Österreich erteilt worden sind, entsprechend der gleichfalls nachstehend unter 2. wiedergegebenen, korrespondierenden Erklärung des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. September 1996 anerkannt.

1. Erklärung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst der Republik Österreich:

- 1.1 Jeder Inhaber einer deutschen Erlaubnis für Hängegleiter-Gleitsegelführer darf in Österreich in Ausübung der Rechte seiner Erlaubnis und Berechtigungen wie Inhaber österreichischer Sonderpilotenscheine für Hängegleiter oder Paragleiter tätig werden.
- 1.2 Die Ausbildung zum Erwerb einer deutschen Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer oder einer Berechtigung wird als Ausbildungsnachweis für die Erlangung eines österreichischen Sonderpilotenscheines für Hängegleiter oder Paragleiter oder einer Berechtigung in gleichem Umfang anerkannt.

2. Erklärung des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland:

- 2.1 Jeder Inhaber eines österreichischen Sonderpilotenscheines für Hängegleiter oder Paragleiter darf in der Bundesrepublik Deutschland in Ausübung der Rechte seiner Erlaubnis und Berechtigungen wie Inhaber deutscher Erlaubnisse für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer tätig werden.
- 2.2 Die Ausbildung zum Erwerb eines österreichischen Sonderpilotenscheines für Hängegleiter oder Paragleiter oder einer Berechtigung wird als Ausbildungsnachweis für die Erlangung einer deutschen Erlaubnis für Hängegleiter- und Gleitsegelführer oder einer Berechtigung in gleichem Umfang anerkannt.
- 2.3 Für österreichische Sonderpilotenscheine für Hängegleiter oder Paragleiter und erteilter Berechtigungen können auf Antrag nach § 28 Abs. 3 Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) deutsche Erlaubnisse für Hängegleiter- bzw. Gleitsegelführer und gleichwertige Berechtigungen vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. als Beauftragter erteilt werden.